

Satzung
der

Museumsgesellschaft Schopfheim
Eingetragener Verein
Sitz: Schopfheim

I. Zweck und Rechtsform der Körperschaft.

§ 1.

Die

Museumsgesellschaft Schopfheim
Eingetragener Verein

mit Sitz in Schopfheim, im folgenden Museumsgesellschaft genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, historische, denkmalpflegerische, volksbildende und ideelle Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. 53/1952) und zwar insbesondere durch:

1. Erforschung der Heimatgeschichte, des Brauchtums, Trachtenwesens und Dialekts.
2. Sammlung erhaltungswürdigen Kulturgutes, wie Urkunden, Schriften, Bilder, Gebrauchsgegenständen und dergleichen.
3. Unterhaltung eines Heimatmuseums in eigenen, gepachteten oder geliehenen Räumen.
4. Veranstaltung bildender Vorträge geschichtlicher Natur und kunsthistorischer Exkursionen.
5. Pflege der Traditionen in Verbindung mit der Stadtverwaltung Schopfheim.

§ 2.

Die Museumsgesellschaft Schopfheim wird als Verein des bürgerlichen Rechts konstituiert und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schopfheim einzutragen.

§ 3.

Etwaige Gewinne der Museumsgesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Museumsgesellschaft keine Anteile oder Sachleistungen aus dem Vermögen der Gesellschaft zurückerstattet.

§ 4.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Museumsgesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft bei der Museumsgesellschaft.

§ 5.

Die Mitgliedschaft bei der Museumsgesellschaft wird erworben mit Stellung eines Aufnahmeantrages durch den Erwerber und dessen Annahme durch den Vereinsvorstand.

§ 6.

Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele der Museumsgesellschaft tatkräftig zu fördern und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7.

Die Aufnahme eines Antragsstellers kann vom Vorstand abgelehnt werden, wenn zu befürchten ist, dass

1. die Person des Bewerbers dem Ansehen des Vereins abträglich ist oder
2. der Bewerber dem Sinn der Museumsgesellschaft zuwider gehandelt hat.

Aus den gleichen Gründen kann ein bereits aufgenommenes Mitglied durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus der Museumsgesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 8.

Von der erfolgten Aufnahme in die Museumsgesellschaft ist dem Bewerber Mitteilung zu machen. Gleichzeitig ist ihm ein Exemplar der Satzung der Gesellschaft auszuhändigen.

§ 9.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt kann jeweils nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Die Anzeige muss spätestens am 30. September vorliegen.

III. Organe der Museumsgesellschaft.

§ 10.

Die Organe der Museumsgesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 11.

Die Mitgliederversammlung:

Oberstes Organ der Willensbildung der Museumsgesellschaft ist die Mitgliederversammlung, welche einzuberufen ist, sooft dies die Interessen der Gesellschaft erfordern. Sie ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen und zwar spätestens bis 31. März. Zu den Versammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich oder durch Bekanntmachung im Markgräfler Tagblatt einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei satzungsändernden Beschlüssen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig:

1. zur Wahl des Vorstandes und des Beirats auf die Dauer von zwei Jahren.
2. zur Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
3. zur Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
4. zur Regelung und Erledigung von Angelegenheiten, über die im Vorstand und Beirat keine Einigung erzielt werden kann.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

§ 12.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt alleine.

Im Innenverhältnis gilt:

Der 2. Vorsitzende soll nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden den seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

§ 13.

Der Beirat:

Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Wahrung der besonderen historischen und kulturellen Aufgaben der Museumsgesellschaft wird ein Beirat gebildet, der mindestens aus sechs Personen bestehen soll, die möglichst zahlreichen Fachrichtungen angehören.

Den Vorsitz im Beirat führt der jeweilige Pfleger.

Der Beirat hat insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Erhaltung und Pflege des Museumsgutes.
2. Veranstaltung von Vorträgen, historischen Exkursionen und dergl.
3. Unterstützung des Vorstandes in der Sammlung museumswürdigen Gutes.

IV. Auflösung der Museumsgesellschaft.

§ 14.

Die Museumsgesellschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der dem Verein angehörenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Museumsgesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen insgesamt an die Stadt Schopfheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Schopfheim, den 14.03.2015